

Grafschaft Are oder Kraus für das Berger Territorium, anderswo fehlen sie, wie etwa bei Manderscheid (P. Neu) oder Kerpen (Wenski). Doch man wird in diesen Fällen gewiß die vom Verf. erbetene Nachsicht walten lassen, zumal zu hoffen ist, daß solche Fehler sich in den kommenden Auflagen berichtigen lassen.

Wer über ein so breites Gebiet wie die lexikographische Erfassung der deutschen Landesgeschichte arbeitet, dem unterlaufen zwangswise Fehler, hier sollte man nicht allzu beckmesserisch urteilen. Für eine rasche Orientierung scheint mir jedenfalls dieses alphabetisch gegliederte Werk eher geeignet als der im wesentlichen doch chronologisch geordnete zweibändige Territorienploetz.

Bonn

Wolfgang Herborn

Dizionario degli Istituti di Perfezione, diretto da Guerrino Pelliccia (1962–1968) e da Giancarlo Rocca (1969–), vol VIII, Roma (Edizione Paoline) 1988, XXXII, pag., 2040 col.

Nach einer Pause von fünf Jahren, wohl z. T. bedingt durch den Tod von sechs Gruppenfachberatern, erhielt dieses Dizionario seine mit Spannung erwartete Fortsetzung. Nach dem ursprünglichen Plan war nämlich das Werk auf acht Bände geplant. Doch wurde der nun erschienene achte Band nicht der Abschluß, sondern lediglich die Fortsetzung und umfaßt die Stichworte Saba bis Spiritali. Nach Ausstattung und Inhalt ist er den Vorgängern ebenbürtig und eine bewundernswerte Fundgrube von Informationen über eine kaum noch zu übersehende Zahl von religiösen Instituten, ihre Gründer und Heiligen, ihre Geschichte und ihren derzeitigen Stand. Daß ein solches Werk in solcher Vollständigkeit und Gediegenheit zustandekommen konnte, ist wesentlich dem Umstand zu verdanken, daß es seit 20 Jahren in den Händen des überaus und allseits versierten gelehrten Direktors Giancarlo Rocca liegt, für dessen Vielseitigkeit und Gründlichkeit die vielen, seiner Feder entstammenden Beiträge zeugen. Wie die wichtigeren Institute auch raummäßig herausgehoben werden, sieht man beispielsweise am Artikel über die Salesianer Don Boscos, denen fast 25 Kolumnen (1689–1714) gewidmet sind. Für die Berücksichtigung zeitgemäßer Aspekte zeugt beispielsweise der Artikel über die Soziologie der Orden (K. 1744–58) oder jener über die Kategorie des Raumes bzw. Ortes (Spazio, K. 2008–14). Als sehr bedeutsamer geographischer Aufsatz sei jener über Spanien vermerkt (K. 1946–2007). Daß alle größeren oder mehrschichtigen Aufsätze erfreulicherweise Teamwork sind, versteht sich aus der Gesamtplanung.

Bezüglich der großen Sachthemen sei in erster Linie verwiesen auf den weit ausholenden historischen Artikel „Soppressioni“, der sich mit der Aufhebung von Klöstern und Orden durch all die Jahrhunderte seit dem hohen Mittelalter – genauer seit 1274 – befaßt, sei es, daß die Aufhebung kirchlicherseits oder staatlicherseits (Säkularisationen) durchgeführt wurde. Etwas zu kurz ist m. E. dabei die Säkularisation der Reformationszeit in Deutschland geraten, wenn auch die zitierte Literatur den Umfang derselben erkennen läßt. Sehr willkommen ist die praktisch vollständige chronologische Liste der Klosteraufhebungen; vielleicht hätte dabei auch die Teilsäkularisation Kaiser Josefs II. erwähnt werden sollen; ihr sind immerhin an die 800 kontemplative Klöster in Österreich 1785/86 zum Opfer gefallen, womit der Kirchenfond aufgestockt wurde.

Dem aszetisch-spirituellen Sektor und Bedürfnis tragen Rechnung die zum Teil sehr ausführlichen Sachthemen (Heiligkeit, Altarsakrament, Priestertum u. a.). Daß sie den Rahmen eines Lexikons fast sprengen, darf man ihrer Güte wegen hinnehmen. Daß sich der Artikel Schule (Scuola) auf 67 Kolumnen auswächst, mag als Ausuferung empfunden werden, noch mehr jener über die römischen Kongregationen (Sacre Congregazioni Romane, K. 181–258). Indes wird hier die geschichtliche Entwicklung so lückenlos aufgerollt, daß man die Länge gern in Kauf nimmt. Nicht zu übersehen ist auch, daß Ordensleute einen zuweilen entscheidenden Anteil am Aufbau und der Tätigkeit der Kongregationen haben. – An Druckfehlern fiel mir auf: Kol. 1190 Zeile 31:



1884–1884., ferner Kol. 1790 Zeile 16: Das Herzogtum (nicht Herzog). – Alles in allem verdienen Herausgeber und Mitarbeiter dieses Bandes Dank und Anerkennung ob der hohen Qualität und Vielseitigkeit dieses Standartwerkes.

*St. Ottilien*

*Fruventius Renner OSB*

Paul Mikat, Die Polygamiefrage in der frühen Neuzeit. Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge Reihe G, Band 294. Opladen, Westdeutscher Verlag 1988. 66 Seiten.

P. Mikats gelehrte Akademieabhandlung spannt den Bogen zeitlich vom Skandal der Doppelehe von Hessen (1539), in den Luther und Melanchthon verwickelt waren, bis zum endgültigen Polygamieverbot des Preussischen Allgemeinen Landrechts, 1794, nachdem Preußens König Friedrich Wilhelm II. 1786 und 1789 nochmals und letztmalig eine Doppelehe eingegangen war (S. 65). Die Polygamiediskussion ist paradigmatisch (einmal) als Thema, an dem konfessionelle Polemik sich entzünden könnte: Für die Altgläubigen war Luthers Beichttrat bei der Doppelehe Philipps von Hessens Zeichen der Lasterhaftigkeit, genauso wie die Zulassung der Ehescheidung. Für die Reformatoren und ihre Schüler zeigte sich an der Bezeichnung der Wiederverheiratung nach dem Tode eines Ehepartners als „polygamia successiva“ die Verachtung der Ehe seitens der römisch-katholischen Kirche. In der Wiedertäuferbewegung (Münster) wurde ebenfalls Polygamie praktiziert (S. 18). Die tridentinische Ehelehre richtet das Polygamieverbot ausdrücklich polemisch gegen die reformatorischen Ehelehren (S. 25). (Zum anderen) ist das Polygamieverbot weder naturrechtlich noch biblizistisch zu begründen. Die europäische Einehe ist keineswegs überzeitliches, außergeschichtliches Recht, „Natur“-recht. Die Gerechten des Alten Bundes lebten in Mehrehe. Damit kommt an der Polygamiefrage die Begründungsproblematik einer sozialethischen Wertung der Institution Ehe zum Vorschein. Dies verbindet sich zudem mit der Geschichte des Familien- und Eherechts.

Mikat stellt nach einer (I) grundsätzlichen Einleitung (S. 7 ff.) zunächst (II) die Äußerungen der Reformatoren dar (S. 13 ff.). Es folgt (III.) ein Überblick über die Stellungnahmen der reformierten Theologie (Theodor Beza) (S. 27 ff.), (IV) der Wittenberger Juristen des 16. Jahrhunderts (S. 33 ff.), (V) der Theologen der lutherischen Orthodoxie, vor allem Abraham Calovs (S. 39 ff.). Dabei spielen auch pragmatische Argumente, wie die Beeinträchtigung der *pax domestica* in der Mehrehe, eine Rolle (S. 39, 44). (VI) Die vom Vernunftrecht geprägte juristische Diskussion des 17. Jahrhunderts (S. 46 ff.) und (VII) die als *usus modernus* gekennzeichnete Methode der Privatrechtslehre (S. 52 ff.) leitet über zur „aetas Kantiana“ (S. 60 ff.). Erst im Zeitalter der Aufklärung wird die Monogamie zur einzig möglichen Eheform auch in der theoretischen Begründung. Durch den Vergleich mit anderen Ehedefinitionen des 18. Jahrhunderts (S. 62 f.) wird die von O. Spengler als „unflätig“ bezeichnete Definition der Ehe bei Kant ihrer Besonderheit verständlich. Kant stellt auf „die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“ ab. Diese Definition läßt sich nur noch auf die Monogamie beziehen.

Mikats souveräne rechts- und geistesgeschichtliche Studie macht eine schwierige Diskussion zugänglich und durchsichtig. Angesichts einer Krise der Institution Ehe und deren Begründbarkeit wie einer verbreiteten Infragestellung der „bürgerlichen“ Ehe kann der historische Rückblick Gesichtspunkte zur Orientierung an die Hand geben und Argumente ins Bewußtsein heben. Deshalb verdient diese Abhandlung nicht nur aus historischem Interesse eine aufmerksame Beachtung; die heutige rechtspraktische Bedeutungslosigkeit der Polygamie verdeutlicht auch die sozialgestaltende Aufgabe der neuzeitlichen Rechtslehre, die sich allein auf ihre diesseitige Kultur- und Sozialaufgabe gründen kann.

*Bonn*

*Martin Honecker*